

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.11.2016

Nr. 31/2016

Studienordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien (MALG)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384) ist die Studienordnung der HMTMH (Verkündungsblatt 31/2016) am 27.04.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziel	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 5 Struktur des Studiums	3
§ 6 Lehrangebot.....	4
§ 7 Prüfungsamt	4
§ 8 Praktika	5
§ 9 Leistungspunkte.....	5
§ 9a Akteneinsicht.....	5
§ 10 Prüfungsleistungen	5
§ 11 Studienleistungen	7
§ 12 Notenbildung	8
§ 13 Modul Masterarbeit.....	8
§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit im Fach Musik	8
§ 15 Masterarbeit im Fach Musik.....	9
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit im Fach Musik.....	11
§ 19 Inkrafttreten	11
Anlage 1a Musterstudienplan Erstfach Musik.....	12
Anlage 1b Musterstudienplan Erstfach Musik Studienvariante Kleine Fakultas	13
Anlage 2a Modulverzeichnis Erstfach Musik	15
Anlage 2b Modulverzeichnis Erstfach Musik Studienvariante Kleine Fakultas	16

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung (StO MALG) regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO MALG) Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Musik im Rahmen des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien (MALG) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH).

§ 2 Studienziel

(1) ¹Durch das Studium sollen künstlerische, fachwissenschaftliche und fachpädagogische sowie erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musikvorbereiten.

(2) ¹Die bestandene, den Studiengang berufsqualifizierend abschließende Masterprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien im Land Niedersachsen.

(3) Wählen Studierende mit dem Erstfach Musik für das Zweitfach die Variante der Kleinen Fakultas, werden im Zweitfach Studieninhalte für die Sekundarstufe I vermittelt, für das Erstfach Musik werden Studieninhalte bis einschließlich der Sekundarstufe II vermittelt

§ 3 Studienvoraussetzungen

¹Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im MALG sind in der aktuellen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der LUH und der HMTMH abschließend und ausführlich geregelt.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) ¹Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Masterarbeit verfasst wird, vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Anträge für Anrechnungen nach § 10 der PO MALG können nur im ersten Studienjahr gestellt werden.

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des MALG Fach Musik ist gegliedert in:

- das Erstfach an der HMTMH
- ein Zweitfach an der LUH
- den Bereich Bildungswissenschaften an der LUH
- das Modul Masterarbeit

(2) ¹Für Studierende der Studienvariante Kleine Fakultas, gilt der § 4 Abs. 4 der PO MALG entsprechend.

(3) ¹Nach der erfolgreichen Zulassung erfolgt das Studium des Erstfaches Musik an der HMTMH und das Studium des gewählten Zweiten Faches an der LUH.

(4) ¹Regelungen zum Zweiten Fach und zum Bereich Erziehungswissenschaften legen die Ordnungen der LUH fest.

§ 6 Lehrangebot

(1) ¹Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen und Teilmodulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl Veranstaltungen umfassen. ²Die Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungsformen sind:

- Kolloquium (K): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bietet sie ein Arbeitsforum.
- Seminar (S): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.
- Praktikum (P2): Ein Praktikum ist in der Regel eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte praxisorientierte Vertiefung die zuvor erworbenen theoretischen Kenntnisse zu erproben und um Orientierungshilfen für das weitere Studium zu erhalten.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

²Ihre Zuordnung zu den Modulen und Teilmodulen wird entsprechend den Musterstudienplänen (Anlagen 1a+b) und dem Modulverzeichnis (Anlagen 2a+b) angegeben.

(4) ¹Im Rahmen des MALG-Studiengangs können BA-Veranstaltungen angerechnet werden, wenn diese im Vorlesungsverzeichnis als MA-spezifische Leistungen ausgewiesen wurden.

§ 7 Prüfungsamt

(1) ¹Prüfungsamt ist für den MALG Musik das Prüfungsamt an der HMTMH.

(2) ¹Anträge an den Prüfungsausschuss nach der PO MALG oder der StO MALG sind an das Prüfungsamt zu richten und werden von dort an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

§ 8 Praktika

- (1) ¹Innerhalb des Studiums des MALG sind zwei Praktika, eines davon im Fach Musik, nachzuweisen. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Fachpraktikum des Studienganges.
- (2) ¹Das Praktikum kann erst nach Einreichen des Formulars „Anmeldung für das Fachpraktikum“ begonnen werden. ²Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird mit dem Erstellen eines Praktikumsberichts auf dem Formular „Bescheinigung über das Fachpraktikum“ dokumentiert.
- (3) ¹Der Praktikumsbericht muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung im Prüfungsamt abgegeben werden. ²Der Bericht kann auch per Post zugesandt werden. ³Das Abgabedatum ist dann der Poststempel.

§ 9 Leistungspunkte

- (1) ¹Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.
- (2) ¹Während des gesamten Studiums im MALG müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (3) ¹Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und ggf. die Prüfungsleistung(en) des Moduls bestanden ist/sind. ²Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

§ 9a Akteneinsicht

¹Studierende können im Prüfungsamt ihr Leistungspunktekonto einsehen. ²Jedem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen/Prüfer gewährt. ³Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 6 der PO MALG geregelt.
- (2) ¹Jedes Modul wird in der Regel mit einer oder mehreren Prüfungsleistung/en studienbegleitend abgeschlossen. ²Prüfungsleistungen orientieren sich an den jeweiligen Veranstaltungen und werden benotet und finden studienbegleitend statt. ³Die Noten der Modulprüfungen fließen in die Masternote ein.

(3) Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur (Abs. 4)
- mündliche Prüfung (Abs. 5)
- Referat (Abs. 6)
- Hausarbeit (Abs. 7)
- Seminararbeit (Abs. 8)
- Projektbericht (Abs. 9)
- Präsentation (Abs. 10)
- Musikpädagogisch-praktische Präsentation (Abs. 11)
- Praktikumsbericht (Abs. 12)
- Pädagogisches orientiertes Konzert (Abs. 13)
- Musikalische Erarbeitung mit einer Lerngruppe (Abs. 14)

(4) ¹In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht erlerntes Überblickswissen sowie Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können.

(5) ¹In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen.

(6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) ¹Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. ²Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich auf der letzten Seite der Hausarbeit zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.³Dabei ist folgender Text zu verwenden:

"Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und keine der anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe. Die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat".

⁴Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.⁵Gruppenarbeit ist nach Entscheidung der Prüferin/des Prüfers zulässig, jeder Prüfling einer Gruppenarbeit muss ein Exemplar der Arbeit abgeben. ⁶Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(8) ¹Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung, z.B. die kumulative Anfertigung oder Darstellung von musikpraktischen Arbeiten.

(9) ¹Ein Projektbericht soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projektes darstellen und reflektieren.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die mündliche Aufbereitung eines vorgegebenen Themas. Dabei können verschiedene Medien zum Einsatz kommen.

(11) ¹Die musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

(12) ¹In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden.

(13) ¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

(14) ¹In der „musikalischen Erarbeitung MIT einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

(15) ¹Alle Prüfungsleistungen sind innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldezeitraums mit einer gesonderten schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt anzumelden. ²Meldezeitraum für das WS ist vom 1. – 15. November, für das SS vom 1. - 15. Mai eines Jahres. ³Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes zum Abgabetermin. ⁴Der Rücktritt von Prüfungen muss schriftlich bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ⁵Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss eine Woche vor Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt der HMTMH schriftlich erklärt werden. ⁶Bei Hausarbeiten beginnt die Prüfungsleistung mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrkraft.

§ 11 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ²Studienleistungen können u. a. durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektberichte, Präsentationen und musikpraktische Präsentationen erbracht werden. ³Sofern Studienleistungen benotet werden, gehen sie jedoch nicht in die Noten von Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen bestanden sein.

(2) ¹Die Voraussetzungen hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme regelt § 9 (3).

(3) ¹Die möglichen Studienleistungen und die Modalitäten ihrer Durchführung sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters den Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Wird eine Lehrveranstaltung von verschiedenen Lehrkräften angeboten, muss die Studienleistung von jeder Lehrkraft bescheinigt werden. ²Je Teilmodul muss die Studienleistung einmal bescheinigt sein. ³Bei Vorlage mehrerer Bescheinigungen erfolgt nur einmal die Vergabe der Leistungspunkte.

§ 12 Notenbildung

- (1) ¹Die zugelassenen Notenwerte sind in § 17 Abs. 1 PO MALG aufgeführt. ²Wird eine Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen, wird vom Prüfungsamt der Notendurchschnitt rechnerisch aus den beiden Einzelnoten gebildet.
- (2) ¹Die Modulnote und die Masternote errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der diesen Prüfungen zugeordneten Einzelnoten, wobei die den Prüfungen/Modulen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.
- (3) Modulnote: ¹Die Noten der Teilmodule werden mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert. ²Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der in dem Modul benoteten Leistungspunkte. ³Das Ergebnis ist die Modulnote.
- (4) Note Fach Musik: ¹Die Modulnoten werden mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert. ²Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der Leistungspunkte der benoteten Module. ³Das Ergebnis ist die Note des Faches Musik.
- (5) Master Note: ¹Die Noten der beiden Fächer, der Note in Bildungswissenschaften und der Note des Moduls Masterarbeit werden multipliziert mit den zugehörigen Leistungspunkten. ²Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der Leistungspunkte derjenigen Bereiche, denen eine Note zugeordnet ist. ³Das Ergebnis ist die Masternote.

§ 13 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem begleitendem Kolloquium.
- (2) ¹Die Masterarbeit und das begleitende Kolloquium kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Studierende mit dem Erstfach Musik, die die Studienvariante Kleine Fakultät gewählt haben, schreiben die Masterarbeit im Erstfach Musik.
- (3) ¹Die Anmeldung zur Masterarbeit die Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung der Masterarbeit erfolgt an der LUH. ²Gleiches gilt für Studierende des Erstfaches Musik, die die Studienvariante der Kleinen Fakultät gewählt haben, auch hier erfolgt die Anmeldung, die Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung im Prüfungsamt der LUH.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit im Zweitfach oder den Bildungswissenschaften erbracht, gelten die Regelungen des Faches der LUH.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit im Fach Musik

- (1) ¹Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein gesondertes Formular im Prüfungsamt an der LUH. ²Gleiches gilt für Studierende des Erstfaches Musik, die die Studienvariante der Kleinen Fakultät gewählt haben, auch hier erfolgt die Anmeldung, die Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung im Prüfungsamt der LUH. ³Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit macht die/der Studierende einen Themenvorschlag sowie einen Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer.

(2) ¹Zur Anfertigung der Masterarbeit ist zugelassen,

1. wer im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien im Erstfach Musik immatrikuliert ist und mindestens 60 LP erworben hat,
2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat
3. nicht in einem verwandten Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit trifft das jeweilige Prüfungsamt aufgrund der Unterlagen(Prüfungsakte) und der gewählten Studienvariante. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Das Prüfungsamt teilt der/dem Studierenden die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) ¹In unklaren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 15 Masterarbeit im Fach Musik

(1) ¹Wird die Masterarbeit im Fach Musik geschrieben, muss der Untersuchungsgegenstand aus einem der drei Teilgebiete der Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik gewählt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit sind in der Regel die Hochschullehrerinnen/-lehrer des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Erstprüferin/-prüfer muss eine Professorin/ein Professor des Faches sein, in dem die Arbeit erbracht wird, Zweitprüferin/-prüfer ist eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer nach den Vorgaben der Prüfungsordnung des Studienganges (§ 5 PO MALG). ³Die/der Studierende wird während der Bearbeitungszeit der Arbeit von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas, die Bestellung der Erst- und Zweitprüferin/-prüfer und die Festlegung des Bearbeitungszeitraumes erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt an der LUH. ²Gleiches gilt für Studierende des Erstfaches Musik, die die Studienvariante der Kleinen Fakultas gewählt haben, auch hier erfolgt die Ausgabe des Themas, die Bestellung der Erst- und Zweitprüferin/-prüfer und die Festlegung des Bearbeitungszeitraumes schriftlich durch das Prüfungsamt an der LUH. ³Der Bearbeitungszeitraum beträgt 4 Monate und beginnt und endet zu den in der Themenausgabe genannten Terminen. ⁵Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten vorgesehen werden.

(4) ¹Eine Gruppenarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Studiengangsprecherin/des Studiengangsprechers und ist nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar und benotbar ist. ²Jeder Prüfling muss zwei Exemplare der Masterarbeit abgeben.

§ 16 Form der Masterarbeit im Fach Musik

(1) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(2) ¹Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(3) ¹Das Deckblatt der Masterarbeit enthält:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“
- die Aufschrift „Masterarbeit im Rahmen des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien Fach Musik“ (Studierende mit der Studienvariante Kleine Fakultät, ist die Studienvariante „Kleine Fakultät“ anzugeben)
- <Titel der Arbeit>
- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers
- den Namen der Zweitprüferin/des Zweitprüfers
- die Aufschrift „vorgelegt von“
- Vorname und Name der/des Studierenden, Matrikelnummer
- Ort und Datum

(4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich auf der letzten Seite der Arbeit zu versichern:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe, alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat“.

²Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht schriftlich und in doppelter Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsamt der HMTMH abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Sie kann auch per Post zugesandt werden; Abgabedatum ist dann der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Bei Gruppenarbeiten hat jede/r Studierende zwei Exemplare abzugeben. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. ⁷Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens nach zehn Wochen von beiden Prüfenden zu bewerten.

§ 17 Wiederholung der Masterarbeit im Fach Musik

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nach eingehender Beratung der/des Studierenden durch die Studiengangsprecherin/ den Studiengang-sprecher und die Erstprüferin/den Erstprüfer einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das neue Thema wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit erneut durch das Prüfungsamt der LUH ausgegeben. Die §§ 14 und 16 StO MALG gelten entsprechend.

(3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Studienordnung tritt am 18.11.2016 in Kraft.

Anlagen Lehramt an Gymnasien Erstfach Musik (M. Ed.)

Anlage 1a Musterstudienplan Erstfach Musik

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
-------	-------------------	-------------	-------------	----	-----	----	----

Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikwissenschaft I	2	2	S	x	x
	Musikpädagogik I		2	S	x	
	Summe	4	4			

Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach		3	S	x	x
	Musikpädagogik, teacher Training	2	2	S	x	
	Summe		5			

Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar		2	7	S	x	
	Schulpraktikum (5 Wochen)						x
	Summe			7			

Modul	Lehrveranstaltung	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
-------	-------------------	-------------	-------------	----	-----	----	----

Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II	2	2	S	x	x
	Musikwissenschaft II		2	S	x	
	Summe	4	4			

B. Modul Masterarbeit

Masterarbeit	Kolloquium	2	25	S	x	
	Masterarbeit					x
	Summe		25			

Abkürzungen: LP= Leistungspunkte, AdV= Art der Veranstaltung, SL= Studienleistung, PL= Prüfungsleistung, S= Seminar

Anlage 1b Musterstudienplan Erstfach Musik Studienvariante Kleine Fakultät

A. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik I	Musikwissenschaft I	2	5	S	x	x	
	Musikpädagogik I			S	x		
		Summe	4	5			

Künstlerischer Schwerpunkt/ musikpädagogische angewandte Instrumentalausbildung	Einzelunterricht	2	6	E	x	x
	Schulpraktisches Musizieren	3	4	G	x	
		Summe	5	10		

Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar		2	7	S	x	
	Schulpraktikum (5 Wochen)						x
	Summe			7			

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik II	Musikpädagogik II	2	5	S	x	x	
	Musikwissenschaft II			S	x		
		Summe	4	5			

B. Modul Masterarbeit

Masterarbeit	Kolloquium	2	25	S	x	
	Masterarbeit					x
	Summe		25			

Fortsetzung Anlage 1b Musterstudienplan Erstfach Musik Studienvariante Kleine Fakultät

C. Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
Schwerpunkt Klassenmusizieren und schulpraktisches Arrangieren	Schulpraktisches Arrangieren	2	2	S	x	x	
	Studienbegleitendes Schulprojekt	2	2	S	x		
	Summe	4	4				

Modul	Lehrveranstaltung	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	LP	AdV	SL	PL
Schwerpunkt Chorleitung (Chor; Jazzchor)	Chor, Pop oder Jazzchor	2	2	G	x	x	
	Chor, Jazzchor-schulisch orientiert	2	2	G	x		
	Summe	4	4				

Schwerpunkt Ensembleleitung (Orchester, Bigband/Combo)	Orchester, Bigband/Combo	2	2	G	x	x	
	Orchester, Bigband - schulisch orientiert	2	2	G	x		
	Summe	4	4				

Abkürzungen: LP= Leistungspunkte, AdV= Art der Veranstaltung, E= Einzelunterricht, G= Gruppenunterricht, SL= Studienleistung, PL= Prüfungsleistung, S= Semina

Anlage 2a Modulverzeichnis Erstfach Musik

A. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte		Workload
				einzel	Summe	
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikwissenschaft I (2 SWS) Seminar/Übung im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Referat	Hausarbeit 15-20 Seiten	2	4	120 Std.
	Musikpädagogik I (2 SWS) Seminar/Übung im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Referat		2		
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS) Seminar/Übung im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Seminararbeit	Präsentation	2	4	120 Std.
	Musikwissenschaft II (2 SWS) Seminar/Übung im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Seminararbeit		2		
Schulmusik- praktisch angewandtes Vertiefungsfach ¹	Vertiefungsfach ¹ im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Seminararbeit oder Projektbericht oder Präsentation oder Musikpädagogisch- praktische Präsentation	3	5	150 Std.
	Musikpädagogik, teacher training (2 SWS) Seminar im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme		2		
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Praktikumsbericht (ca. 5000 Wörter)	7	7	210 Std.
	Schulpraktikum (5 Wochen) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme				

¹Das "schulpraktisch angewandte Vertiefungsfach" bezieht sich auf einzelne Arbeitsfelder des Musikunterrichts der allgemeinbildenden Schulen (Gymnasium). In ihm werden auf der Basis didaktisch-methodischer Analysen – musikbezogene Inhalte handlungsorientiert aufbereitet (z.B. Arrangements für das Klassenmusizieren, Didaktik der populären Musik, Didaktik der Gattungen, Methodik des Singens, Wissenschaftsorientierung in der gymnasialen Oberstufe). Die Auswahl an Vertiefungsfächern und – Veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses

Anlage 2b Modulverzeichnis Erstfach Musik Studienvariante Kleine Fakultas

A. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte		Workload
				einzel	Summe	
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik I	Musikwissenschaft I (2 SWS) Seminar im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Präsentation	Hausarbeit 15-20 Seiten	3+2	5	150 Std.
	Musikpädagogik I (2 SWS) Übung im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Präsentation				
Musikpädagogik/ Musikwissenschaft II	Musikpädagogik II (2 SWS) Seminar im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Referat	Präsentation	3+2	5	150 Std.
	Musikwissenschaft II (2 SWS) Seminar im 1. und 2. Semester*	Regelmäßige Teilnahme Referat				
Fachpraktikum	Vorbereitungsseminar (2 SWS) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Praktikumsbericht (ca. 5000 Wörter)	5+2	7	210 Std.
	Schulpraktikum (5 Wochen) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme				
Künstlerischer Schwerpunkt/ musikpädagogische angewandte Instrumentalausbildung	Einzelunterricht (Instrument oder Gesang – weitergeführt aus BA) schulpraktisch orientiert (1+1 SWS, 60 Min.) im 1. und 4. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Pädagogisch orientiertes Konzert ggf. mit musikalischer Erarbeitung in einer Lerngruppe Kombinationsprüfung	6+4	10	300 Std.
	Schulpraktisches Musizieren – Gruppenunterricht Gitarre (1+1SWS) oder Klavier (1/2+1/2 SWS) im 1. und 4. Semester*	Regelmäßige Teilnahme				

*Semester empfohlen

Fortsetzung Anlage 2b Modulverzeichnis Erstfach Musik Studienvariante Kleine Fakultas

B. Wahlpflichtmodule Aus drei Modulen müssen zwei ausgewählt werden

Modul	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte		Workload
				einzel	Summe	
Schwerpunkt Klassenmusizieren & schulpraktisches Arrangieren	Seminar zum Schulpraktischen Arrangieren – praktisch angewandter Theorieunterricht (2 SWS) im 1. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Präsentation einer Seminararbeit oder Präsentation eines Schulprojekts	2	4	120 Std.
	Studienbegleitendes Schulprojekt (2 SWS) im 1. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme		2		
Schwerpunkt Chorleitung (Chor, Jazzchor)	Chor, Jazzchor (2 SWS) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Präsentation (musikpraktisch mit Schulensemble) oder Seminararbeit (Lerntagebuch im Portfoliostil)	2	4	120 Std.
	Chor, Jazzchor – schulisch orientiert (2 SWS) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme		2		
Schwerpunkt Ensembleleitung (Orchester, Bigband/Combo)	Orchester, Bigband/Combo (2 SWS) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme	Präsentation (musikpraktisch mit Schulensemble) oder Seminararbeit (Lerntagebuch im Portfoliostil)	2	4	120 Std.
	Orchester, Bigband/Combo – schulisch orientiert (2 SWS) im 2. und 3. Semester*	Regelmäßige Teilnahme		2		

*Semester empfohlen

C. Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte		Workload
				einzeln	Summe	
Masterarbeit In der Studienvariante Kleine Fakultas muss die Masterarbeit im Erstfach Musik geschrieben werden.	Seminar/Kolloquium Das Seminar/Kolloquium ist in dem Bereich zu belegen, in dem die Masterarbeit geschrieben wird im 4. Semester*.	Regelmäßige Teilnahme	Masterarbeit	25	25	750 Std.

*Semester empfohlen